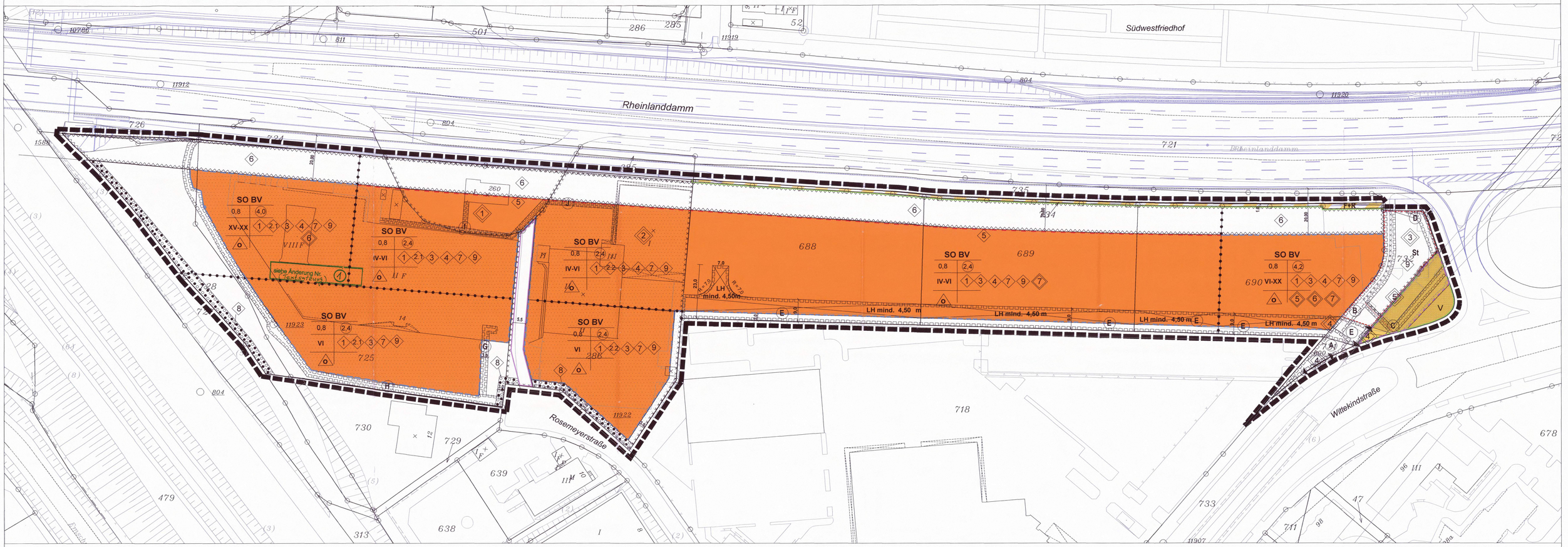
Bebauungsplan InW 218 - östlich Schnettkerbrücke -



Textliche Festsetzungen und Hinweise

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
zulässige Nutzungen in sonstigen Sondergebieten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauNVO)

Sondergebiet Büro-/Verwaltung
In dem mit der Ziffer ② gekennzeichneten Sondergebiet sind gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO folgende Nutzungen zulässig:

- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Hotels,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.

Wohnungen und Einzelhandel sind nicht zulässig.

§ 2 Erweiterte Bestandsschutz
(§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Bauliche Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen des auf der mit der Ziffer ② und der Signatur ▯ gekennzeichneten Grundstücken Rosemeyerstraße 14 (Gemarkung Dortmund, Flur 14, Flurstücke 725, 726) vorhandenen Beratungs- und Kompetenzzentrum Bau „Inhouse" sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Bauliche Erweiterungen und Nutzungsänderungen dieser baulichen Anlage sind nur im Rahmen der in § 1 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Nutzungen zulässig.
Das Beratungs- und Kompetenzzentrum Bau „Inhouse" ist ein Dienstleistungszentrum im Bausektor mit ergänzenden maximal 3.600 qm Gesamtverkaufsfläche in der Branche Möbel / Küchen / Elektro / Sanitär und Baumarkt. Im Rahmen der Gesamtverkaufsfläche sind insgesamt maximal 755 qm Verkaufsfläche in folgenden Randsortimenten zulässig: Hifi- / Technik- / Medientechnik, Beleuchtung, Dekoration, Gardinen / Stoffe, Galerie. Jedes benannte Randsortiment ist auf maximal 300 qm im Rahmen der insgesamt 755 qm zulässig.

Bauliche Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen des auf dem mit der Ziffer ② und der Signatur ▯ gekennzeichneten Grundstück Rosemeyerstraße 16 (Gemarkung Dortmund, Flur 14, Flurstück 286) vorhandenen Bistro / Hotelbetriebs sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO zulässig. Nutzungsänderungen dieser baulichen Anlage sind nur im Rahmen der in § 1 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Nutzungen zulässig. Bei baulichen Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen des Kfz-Handelsbetriebes i. R. des erweiterten Bestandsschutzes darf von der festgesetzten Mindestbebauungsdichte in der Festsetzung §7 vorgegebenen privaten Pflanzungen und in Richtung Süden von der Baulinie abgewichen werden.

§ 3 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) In den mit der Ziffer ⑥ gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten entlang der Lambertstraße, des Rheinlanddamms und der Wittekindstraße für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei sind Immissionspegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind.

	Raumart	Mittelungspegel
1.	**Schlafräume, nachts**	30 dB (A)
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	35 dB (A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB (A)
2.	**Wohnräume, tags**	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	35 dB (A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB (A)
3.	**Kommunikations- und Arbeitsräume, tags**	
3.1	Unterrichtsräume, Großraumbüros, Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Praxen	40 dB (A)
3.2	Büros für mittlere Ansprüche	45 dB (A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB (A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z. B. Schallschutzfenster, Außentüren, Dachflächen und Wände etc. entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden.
Nach dem Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - vom 24.09.1990 (MBl. NW. S. 1348) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Beistandteil der Bauvorlagen nach Bauherrn/Antragsteller auf der Grundlage der Norm DIN 4109 über die konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu führen.

(2) In den mit der Ziffer ⑥ gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der besonderen Lufthygienischen Belastung des Rheinlanddamms sowie im nördlichen Einmündungsbereich der Wittekindstraße gemäß der 22. BImSchV für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Immissionsminderung zu treffen. Eine natürliche Belüftung der Gebäude über die zum Rheinlanddamm orientierte Nordfassade sowie die zum Einmündungsbereich der Wittekindstraße orientierte Ostfassade ist nicht zulässig.
Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind vom Bauherrn / Antragsteller auf das einzelne Bauvorhaben abgestellte Gutachten mit mikroskaligen Ausbreitungsrechnungen als Bestandteil der Bauvorlagen zu erstellen, auf deren Grundlage die notwendigen baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen zum immissionsschutz für das jeweilige Bauvorhaben ermittelt werden.
Aus lufthygienischer Sicht sind Tiefgaragen- und -garagenein- und -ausfahrten so zu platzieren, dass ein Mindestabstand von 10 m zu den nächstgelegenen Gebäudefassaden mit natürlich belüfteten Aufenthaltsräumen eingehalten wird. Die Abluft der Tiefgaragen ist über das Dach der Gebäude abzuführen. Wenn eine bodennahe Freisetzung der Abluft angestrebt wird, ist sie über mikroskalige Ausbreitungsrechnungen im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass es hierdurch nicht zu unzulässigen lufthygienischen Belastungen an der umliegenden Bebauung kommt.
Nach § 31 Abs. 1 BauGB ist eine Ausnahme von § 3 Abs. 2 der textlichen Festsetzung möglich, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsrechtlichen Prüfverfahrens im Einzelfall gutachtlich die Einhaltung der Grenzwerte der 22. BImSchV nachgewiesen wird oder andere Maßnahmen den gleichen Schutz erreichen wie die im nachfolgenden Teilbereich aufgeführt, nicht überschritten werden.

§ 4 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 1, 2 BauNVO)

Bauvorhaben können ausnahmsweise von der mit der Ziffer ⑤ gekennzeichneten Baulinie zurücktreten, wenn bauordnungsrechtlich notwendige Zu-, Durch- oder Umfahrtsräume, Aufstellflächen für die Feuerwehr nachgewiesen werden müssen. Die Notwendigkeit der Einrichtung solcher der Bauliinie und nördlich der geplanten Gebäude ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die geplanten Gebäude dürfen nur so weit von der Bauliinie zurücktreten, wie es zur Einrichtung der o.g. Zu-, Durch- oder Umfahrten sowie Aufstellflächen nachgewiesener Maßen erforderlich ist.

§ 5 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die mit der Ziffer ⑦ gekennzeichneten Flächen sind von der Bebauung und von jeglichen für Bauzwecken dauerhaft notwendigen Einrichtungen freizuhalten. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist hier keine Außenwerbung zulässig.
Die gekennzeichneten Flächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Ausfahrten, der notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zu- und Ausgänge mit standortgerechten, heimischen Sträuchern, Bodendeckern und Stauden flächendeckend zu begrünen. Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Ausnahmsweise ist in den mit der Ziffer ⑦ gekennzeichneten Flächen die Errichtung von dauerhaft, d.h. bauordnungsrechtlich, nicht erforderlichen ebenerdigen Stellplätzen zulässig. Zulässige Stellplatzanlagen in obigem Sinn sind mit standortgerechten, heimischen Sträuchern, Bodendeckern und Stauden zu begrünen und zu gliedern. Die Pflanzungen sind auf der gesamten Stellplatzanlage in regelmäßigen Abständen anzuordnen und dauerhaft zu erhalten, so dass alle 5 Stellplätze jeweils Grünflächen in der Gesamtgröße eines Stellplatzes entstehen.
Im Falle der hinreichenden, vorhandene der gekennzeichneten Fläche für einen zukünftigen Ausbau des Rheinlanddamms endet die Erhaltungspflicht für die Bepflanzung.

Ausnahmsweise ist im südlichen Teil der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen die Errichtung brandschutzrechtlich nachzuweisender Bewegungsflächen und Gebäudeumgangsflächen zulässig. Die Notwendigkeit ist im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes nachzuweisen. Die Bewegungs- und Gebäudeumgangsflächen dürfen nur bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m, gemessen ab der südlichen Grenze der mit der Ziffer ⑦ gekennzeichneten Flächen, in die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen hineinragen.

§ 6 Ausschluss von Garagen, Abstellplätzen und Lagerplätzen
(§ 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 Satz 3 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

In das mit der Ziffer ⑥ gekennzeichneten Baugebieten ist die Herstellung von Abstellplätzen, Lagerplätzen und ebenerdigen eingeschossigen Garagen unzulässig.

Ausnahmsweise ist gemäß § 31 Abs. 1 BauGB die Herstellung von Abstellplätzen, Lagerplätzen und ebenerdigen eingeschossigen Garagen auf dem mit der Ziffer ⑥ und der Signatur ▯ gekennzeichneten Grundstück Rosemeyerstraße 11 (Gemarkung Dortmund, Flur 14, Flurstück 286) zulässig, sofern sie dem dort vorhandenen und im Rahmen der Festsetzung § 2 festgesetzten Kfz-Handelsbetrieb dienen.

§ 7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Begrünung privater Flächen

(1) Die mit der Ziffer ⑦ gekennzeichneten Flächen sind mit Ausnahme der erforderlichen Zu- und Abfahrten, der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Zu- und Ausgänge mit standortgerechten, heimischen Sträuchern, Bodendeckern und Stauden flächendeckend zu begrünen. Die Bepflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Ausnahmsweise ist in den mit der Ziffer ⑦ gekennzeichneten Flächen die Errichtung von dauerhaft, d.h. bauordnungsrechtlich, nicht erforderlichen ebenerdigen Stellplätzen zulässig. Zulässige Stellplatzanlagen in obigem Sinn sind mit standortgerechten, heimischen Sträuchern, Bodendeckern und Stauden zu begrünen und zu gliedern. Die Pflanzungen sind auf der gesamten Stellplatzanlage in regelmäßigen Abständen anzuordnen und dauerhaft zu erhalten, so dass alle 5 Stellplätze jeweils Grünflächen in der Gesamtgröße eines Stellplatzes entstehen.
Im Falle der hinreichenden, vorhandene der gekennzeichneten Fläche für einen zukünftigen Ausbau des Rheinlanddamms endet die Erhaltungspflicht für die Bepflanzung.

Ausnahmsweise ist im südlichen Teil der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen die Errichtung brandschutzrechtlich nachzuweisender Bewegungsflächen und Gebäudeumgangsflächen zulässig. Die Notwendigkeit ist im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes nachzuweisen. Die Bewegungs- und Gebäudeumgangsflächen dürfen nur bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m, gemessen ab der südlichen Grenze der mit der Ziffer ⑦ gekennzeichneten Flächen, in die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen hineinragen.

(H) Das Unternehmen DEW21 hat das Recht, die mit (H) gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

(I) (J) Das Unternehmen Telekom hat das Recht, die mit (I) und (J) gekennzeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten. Bauliche Maßnahmen sind spätestens 6 Wochen vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom schriftlich abzustimmen.

Die mit (A), (B), (C), (D) und (H) gekennzeichneten Belastungsflächen dürfen weder über- noch unterbaut werden. Zulässig ist die Errichtung von Stellplätzen.

Die mit (E) gekennzeichnete Belastungsfläche darf nur unter Freihaltung der festgesetzten Durchfahrt (lichte Höhe von mindestens 4,50 m) überbaut werden.

Die mit (G) gekennzeichnete Belastungsfläche darf nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche bebaut werden, außerhalb der Baugrenze ist die Errichtung von Stellplätzen zulässig.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. der BauO NRW

§ 10 Festsetzungen für Werbeanlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NRW)

Aus gestalterischen Gründen sind folgende Vorgaben einzuhalten:

(1) Auf den dem Rheinlanddamm zugewandten Grün- und Freiflächen eines Grundstücks ist eine Werbeanlage nur einmal, Flächenwerbung nur bis zu einer Größe von 2,00 m² zulässig.

(2) Werbeanlagen sind in ihren Größenverhältnissen und ihrer Gestaltung den Gebäudeproportionen unterzuordnen. Es sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungen nicht verdecken oder überschneiden. Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengefasst werden. Werbeanlagen dürfen weder Traufen noch Giesimse überschreiten. Sie müssen sich in die städtebauliche Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

(3) Blendende, blinkende oder sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

(4) Flächenwerbung, d.h. flächenhafte Werbeanlagen über 1,00 m² Größe, an Fassaden, vor Fassaden und an Schaufenstern ist nur zulässig, wenn die Gesamtgröße der Werbeanlagen bzw. die Summe der aus mehreren Teilen bestehenden Werbefläche 2,00 m² nicht überschreitet.

(5) Ausnahmsweise zulässig sind Werbeanlagen über 2,00 m² Größe nur, wenn sie sich in die Fassadenstruktur einfügen und gestalterisch unterordnen und Öffnungen sowie gliedernde Fassadenelemente nicht überdeckt werden.

§ 11 Einfriedungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NRW)

(1) Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m über Geländeoberfläche zulässig.

Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB auch Einfriedungen bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m über Geländeoberfläche zulässig, falls begründete und nachgewiesene besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen. Derartige hinausgehende höhere Einfriedungen sind nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein Fachgutachten zur Überprüfung möglicher Fallwinde im Bereich der beiden für eine bis zu XX-geschossige Bebauung vorgesehenen Baugebiete gemäß Hinweis ⑪ die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen bestätigt.

(2) Einfriedungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht in Form von Hecken ausgeführt werden, sind zu den öffentlichen Flächen hin, mit Ausnahme notwendiger Durchgänge, lückenlos durch eine zu pflanzende Hecke abzuschirmen.
Die Schnittlinie der Hecke muss mindestens der Einfriedungslinie entsprechen. Die Hecken müssen eine Tiefe von mindestens 0,50 m aufweisen und sind mit standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Weißdorn, Rotbuche, Hainbuche, Feldahorn, Liguster) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

(3) Einfriedungen entlang der Rosemeyerstraße dürfen nur hinter den in § 7 Absatz 1 dieser textlichen Festsetzungen bezeichneten Pflanzflächen errichtet werden.

Hinweise, bezogen auf ein Teilgebiet des Planbereichs

Altlastenbereich
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

In der Karte „Altstandorte und Altablagerungen" der Stadt Dortmund (Stand September 2004) ist der mit ⑥ und der Signatur xxxxxx gekennzeichnete Fläche mit der Signatur „Tankstelle" gekennzeichnet. Für die Fläche liegt eine Bodenuntersuchung (Ahlborn Power Environmental Consult GmbH, Essen 15.07.2005) vor. In einem Teilbereich der Fläche sind deutliche Bodenverunreinigungen in Form einer ehemaligen Tankstelle gefunden worden. Bei einer Neubebauung werden Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

In der Karte „Altstandorte und Altablagerungen" der Stadt Dortmund (Stand September 2004) ist die mit ⑥ und der Signatur xxxxxx gekennzeichnete Fläche mit der Signatur „Tankstelle" gekennzeichnet. Für die Fläche liegt eine Bodenuntersuchung (Ingenieurbetriebe Dr.-Ing. Pütz, Brühl Juli 2007) vor. Bei einer Neubebauung muss parallel mit ehrlichen Erdbewegungsarbeiten für Bodenaushub gerechnet werden.

Für alle drei gekennzeichneten Flächen sind zudem folgende Hinweise zu beachten:

- Sofern sich bei Erdarbeiten oder ähnlichen Maßnahmen über den bisherigen Stand hinaus Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast (Altablandt / Ablagerung) oder eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben, so sind diese nach § 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) unverzüglich dem Umweltamt – Untere Bodenschutzbehörde – mitzuteilen. In einem solchen Fall kann die zuständige Behörde weitereweitende Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen bzw. Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen fordern. Anderseits Erdaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- Bei zukünftigen Baumaßnahmen muss mit zusätzlichen Entsorgungskosten für kontaminierten Bodenaushub gerechnet werden.

Ein- und Ausfahrtbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Im Baugenehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Erschließung (z.B. Lage von Tiefgaragenzufahrten, Schrankenn) der gekennzeichneten privaten Flächen keinen Rückstau von Fahrzeugen auf die Wittekindstraße erzeugt.

Windschutz im Bereich der Turmbebauung
Im Baugenehmigungsverfahren ist bei Vorhaben in den mit ⑪ gekennzeichneten Bauflächen für Gebäude mit bis zu XX Geschossen vom Vorhabenträger eine gutachterliche Untersuchung der im Umfeld zu erwartenden Windströmungsverhältnisse zu erbringen. Hierbei sind insbesondere auch die Auswirkungen auf den angrenzenden öffentlichen Fuß- und Radweg zu berücksichtigen. Es können Maßnahmen zur Minderung von Windströmungen, z.B. die Anpflanzung von Hecken, notwendig werden.

Stadtbahntunnel
Im Baugenehmigungsverfahren sind bei Vorhaben auf den mit ◇ gekennzeichneten Flächen folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

Geometrischer Zusammenhang
Der geometrische Zusammenhang in Grundriss und Höhenlage zwischen Tunnel und einer geplanten Baumaßnahme muss bei der Planung genau erfasst werden.

Zulässige Belastung
Die Tunnelröhre wurden bemessen für Lasten aus Eigengewicht, Überschüttung und Straßenverkehrslast. Lasten für eine spätere Bebauung innerhalb der ÜWG-Flächen sind nicht vorgesehen.
Eine einseitige seitliche Freigrabung des Tunnels ist nur bis zu einer Tiefe von 3,00 m unter Geländeoberkante in der Bauwerkestatik berücksichtigt.
Für jeden zu planenden Neubau ist grundsätzlich, dass die Einleitung der der Tunnelstatik zugrundeliegenden zulässigen Belastungen nachzuweisen und nach Prüfung durch einen anerkannten Prüfingenieur dem Stadtbahnbauamt zur Genehmigung vorzulegen ist.
Für Lastereinwirkungen aus einem Neubau, die über die der Tunnelstatik zugrundeliegenden Lasten hinausgehen, sind hinzugehen, oder konzentrierte Lasteinwirkungen, insbesondere auf ein Drainagerohr, sind nicht zulässig. Der Tunnel zu erhitzen, der nach Prüfung durch einen anerkannten Prüfingenieur dem Stadtbahnbauamt zur Genehmigung vorzulegen ist.
Dasselbe gilt für eine seitliche Freigrabung des Tunnels,
wenn tiefer als 3,00 m unter Geländeoberkante ausgeschachtet wird.

Abdichtung
Die Tunnelabdichtung und der Grundgeschoss darf dürfen nicht beschädigt werden.

Korrosionsschutz
Bauwerkteile oder Teile des Baugrubenverbaus dürfen den Tunnel nicht berühren. Aus elektrotechnischer Sicht ist sicherzustellen, dass keine metallisch leitenden Verbindungen zu dem Stadtbahntunnel entstehen, auch zufällige Verbindungen müssen ausgeschlossen werden.

Schall- und Erschütterungsschutz
Beim Oberbau handelt es sich um einen Schotterbetttyp auf Betonschwellen, besondere Erschütterungsschutzmaßnahmen sind nicht vorhanden. Je nach Nutzung- oder Gründungsart kann es erforderlich sein, ein zusätzliches Schall- oder Erschütterungsschutzgutachten für einen geplanten Neubau zu erstellen.

Stadtbahnbetrieb
Beim Ausbau muss mit dem Anstoßen von im Boden verbleibenden Stahlunge- und Hilfsmaßnahmen, wie z.B. Ankern des in offener Bauweise hergestellten Tunnelabschnitts, gerechnet werden.

Bewässerungsleitungen
Vor einem geplanten Baubeginn ist eine Beweissicherung des Tunnels durch einen vereidigten Sachverständigen unter Beteiligung des Stadtbahnbauamtes und der DSW21 durchzuführen.

Die DSW 21 als Pächterin der Anlagen ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, ebenso das Stadtbahnbauamt der Stadt Dortmund, das auch weitere Auskünfte zu Statik, Baugrund und Beweissicherung geben kann.

Löschwasserversorgung
Das nördlich in den mit ⑪ gekennzeichneten Baufeldern (Flurstücke 688, 689 und 690) erfordern dem Versorgungsträger DSW21 wird die Feuerwehr zufolge der Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen (E) sowie hieran anschließend auf dem Flurstück 718, d.h. außerhalb des Planbereichs, als Verbindung zur Rosemeyerstraße. Um eine wirtschaftliche Löschwasserversorgung über einen Wasserleitungsringschluss zwischen der Rosemeyerstraße und – über die Belastungsfläche (E) – der Wittekindstraße herstellen zu können, hat sich der Eigentümer des Flurstücks 718 bereit erklärt, ein Leitungsrecht zugunsten der DSW21 entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern. Die Kosten für die Maßnahmen zur Errichtung der Löschwasserversorgung sind von den jeweiligen Antragstellern auf den Flurstücken 688, 689 und 690 zu tragen.

Hinweise für den gesamten Planbereich

Erdarbeiten/Bodenbewegungen
Sollten bei den geplanten Baumaßnahmen über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Bodenverunreinigungen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge im besonderen Maße geruchsbelästigend, leicht entzündlich, explosibel oder brennbar sind oder Einager übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodschG) vom 17. März 1998 und gemäß § 29 Abs. 4 und 5 Landesabfallgesetz unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde bzw. als Untere Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen. In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitereitende Schutz- und Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen fordern.
Im Zuge nachfolgender baurechtlicher Genehmigungsverfahren behält sich das Umweltamt vor, planungs- und nutzungsspezifische Untersuchungen des Untergrundes zu fordern.
Der Ein- und Rückbau von belastetem Aushubboden im Plangebiet kann ein abfallrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 13 Abfallgesetz (AbfG) erforderlich werden. Hierzu bedarf es der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde.
Die Verwendung von Recycling-Material und industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Untergrundes etc. ist bei einem Gesamtvolumen > 800 m³ als Maßnahme beim Umweltamt – Untere Abfallwirtschaftsbehörde – anzuzeigen. Ein Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Bauabfällen (Recycling-Materialien oder Bodenaushub mit Fremdbestandteilen > 2,1 % (Dortmunder Einbauweise) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser-/ abfallrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz [WHG] und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW-/AbfG]) voraus.

Abfallwirtschaft
Bei Abbrüchen sind alle Bauteile oder Gegenstände, die umweltgefährdende Stoffe enthalten bzw. mit solchen behaftet sind, vorab zu demontieren und getrennt zu entsorgen. Die Nachweise hierzu sind zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund auf Verlangen vorzulegen. Nähere Informationen sind bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Umweltamt Stadt Dortmund (www.dortmund.de/umweltamt oder Telefon 0231 / 50-25689 oder -25135), erhältlich.

Bodenaushub
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Geländemodellierungen und Geländeanhebungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Methangasaustritte
Nach den der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) untersteht das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt in Zone 2 dieser Karte. Danach sind Methangasaustritte "hinreichend wahrscheinlich", konkrete Ausritte aber nicht bekannt. Im Baugenehmigungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass bei Bauvorhaben und unter geplanten Gebäuden eine passive Gasflächendränage oder ein vergleichbares Sicherungssystem vorgesehen wird.

Löschwasserversorgung
Die im Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans vorhandene Löschwasserversorgung im Plangebiet ist für die vorgesehene Bebauung nicht ausreichend. Im Baugenehmigungsverfahren sind in Abstimmung mit der Dortmunder Feuerwehr und dem Versorgungsträger DEW21 in Abhängigkeit von der konkreten Vorhabenplanung Bodendermaßpfege in Ope (Tel 02761-93750, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

Ton- und Fernsehrundfunkempfang
Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zu Störungen des Fernseh- und Rundfunkempfangs kommen und ihrerhalb der jeweils gültigen Fassung.

Verkehrssicherheitsanforderungen an der B1 bzw. A40
Werbeanlagen an Gebäuden und Hilfsmaßnahmen im Plangebiet kann ein Blendeffekt für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße B1 bzw. Bundesautobahn A 40 nicht beeinflussen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit der Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Ruhr, Bochum, n – von Anlagenteile der hanbaren Art, die Blendwirkungen verursachen können, zu klären. Gemäß § 2, 6 FStrG bedürfen baurechtliche oder sonstige Genehmigungen für Werbeanlagen im Plangebiet, die von der B1 bzw. A 40 aus sichtbar sind, der Zustimmung der Straßenbau NRW, wenn und innerhalb der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Anlagen an Bundesfernstraßen, 80 m – in Bundesautobahnen, 40 m – in Bundesstraßen, 100 m – in Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Ruhr, Bochum.
Zu berücksichtigen ist im Baugenehmigungsverfahren, dass gemäß der textlichen Festsetzung § 5 innerhalb eines Abstandes von 20 m südlich des Fahrbahnrandes des Rheinlanddamms keine Außenwerbung zulässig ist.

DIN-Vorschriften
Soweit in den Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes auf DIN-Vorschriften Bezug genommen wurden ist hinzuweisen, dass diese DIN-Vorschriften bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund eingesehen werden.

Energieeinsparung / Regenerative Energien
In Büro- und Verwaltungsgebäuden haben neben der Beheizung die Klimatisierung und Beleuchtung den größten Anteil am Energieverbrauch. Bei der Planung von Neubauten kann eine Verbrauchsminimierung in diesen Bereichen oft einfach erreicht werden. Kompakte Gebäudeformen, eine sehr gute Wärmedämmung sowie eine optimale Tageslichtnutzung können hierzu beitragen. Auch bei Bestandsgebäuden sind Maßnahmen zur Energieeinsparung sowie Erhöhung der Energieeffizienz möglich.
Der Einsatz regenerativer Energien (z.B. der Solarenergie, Erdwärme, Biomasse) stellt einen wichtigen Beitrag zur Schonung von Primärenergieressourcen und zum Klimaschutz dar. Deshalb soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bezüglich der Energieversorgung konkurrierender Bauvorhaben auch die Beratungsangebote des Umweltamtes der Stadt Dortmund (0231 / 50-25873) sowie der Energieagentur NRW (www.energieagentur.nrw.de) - u.a. auch Förderprogramme des Bundes und Landes NRW - hingewiesen werden.

Bodenreinigfilte und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodenbewegungen können Bodenfunde entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Sondierarbeiten, Bodendenkmäler können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen des natürlichen Bodengefüges und seine Abstücke zwischen oder pflanzlichen Lebens.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel. 0231 / 50-24262, Fax 0231 / 50-26730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Ope (Tel 02761-93750, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unveränderten Zustand zu erhalten.

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Inwiefern sind bei Erdbewegungsarbeiten im Rahmen von Bauläglichen nachzuzeig vor Baubeginn vom Bauherrn entsprechende Anträge auf Luftbildauswertung beim Planungs- und Bauordnungsamt (StA 61) der Stadt Dortmund zu stellen. Die Luftbildauswertung erfolgt durch die Bezirksregierung in Arnsberg. Sich aus dem Ergebnis der Luftbildauswertung ergebende Konsequenzen zur Kampfmittelbeseitigung werden dabei vorgegeben und vor Baubeginn umgesetzt.

Bauwschutz
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

Beseitigung des Niederschlagswassers
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist im Rahmen des baurordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Bauvorhaben in jeden Fall unter Hinzuziehung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung (letzter Stand 30.04.2008) zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Dachbegrünung, Versickerung oder Rückhaltung zu vermindern oder ganz zu vermeiden ist. Ebenso ist die Möglichkeit gegeben, eine hiervon Gebrauch gemacht werden, wenn das Niederschlagswasser auf benachbarten Grundstücken eingeleitet werden soll. Nach § 51a Landeswassergesetz NW und NW. Verordnung über die Beseitigung von Niederschlagswasser vom 25.08.1999 (GV NW S. 926/ SGV NW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUC